

Geschäftsverzeichnismr. 618
Urteil Nr. 65/94 vom 14. Juli 1994

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 335 § 3 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht Erster Instanz Nivelles.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, L. François, P. Martens, J. Delruelle und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 16. November 1993 in Sachen des Prokurators des Königs gegen M. Thys, Maurice De Coninck und Michel De Coninck stellte das Gericht Erster Instanz Nivelles (erste Zivilkammer) folgende präjudizielle Frage:

« Verstößt Artikel 335 § 3 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung, indem er zwischen minderjährigen Kindern einerseits und volljährigen Kindern andererseits unterscheidet, soweit er bestimmt, daß die elterliche Erklärung der Namensänderung vor der Volljährigkeit oder Mündigerklärung des Kindes abzugeben ist ? ».

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Durch eine am 17. Juli 1991 vor dem Standesbeamten von Rixensart verhandelte Urkunde erkennt Maurice Thys das Kind Michel De Coninck, geboren am 10. März 1973, unter Einverständnis des Betroffenen und von Marcelle De Coninck an. In dieser Urkunde wird vermerkt, daß « die Anwesenden erklären, daß das Kind den Namen seines Vaters (Maurice Thys) trägt ».

In der Erwägung, daß die Urkunde gegen Artikel 335 § 3 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches verstoße, da das Kind volljährig sei, beantragt der Prokurator des Königs beim Gericht Erster Instanz Nivelles die Nichtigerklärung dieses Vermerks beim Gericht, vor das die drei vorgenannten Personen geladen wurden.

Nachdem es festgestellt hat, daß seit dem Gesetz vom 31. März 1987 das Zivilgesetzbuch im Prinzip von der Gleichheit aller Abstammungen ausgeht, sowohl was ihre Feststellung als ihre Auswirkungen betrifft, und daß die durch Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Erklärung « innerhalb eines Jahres von dem Tag an, an dem die Erklärenden die Feststellung der Abstammung zur Kenntnis genommen haben, und vor der Volljährigkeit oder Mündigsprechung des Kindes » abzugeben ist, urteilt das Gericht, « daß diese Bestimmung eine Diskriminierung zwischen den minderjährigen und den volljährigen Kindern einführt, was das Recht betrifft, den Namen ihres Vaters zu führen » und « (...) daher als im Widerspruch stehend » zu den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung erscheint. Es hat somit den Hof mit der vorgenannten präjudiziellen Frage befaßt.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Der Hof wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 2. Dezember 1993 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1993 wurde der Richter H. Coremans bestimmt, um die Besetzung zu vervollständigen.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 7. und 10. Januar 1994 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 8. Januar 1994 im *Belgischen Staatsblatt*.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, hat durch einen am 21. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Es wurde kein weiterer Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 3. Mai 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 25. Mai 1994 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden der Ministerrat in Kenntnis gesetzt, der ebenso wie sein Rechtsanwalt über die Terminsetzung informiert wurde; dies erfolgte mit am 3. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen und den Adressaten am 5. Mai 1994 zugestellten Einschreibebriefen.

Durch Anordnung vom 5. Mai 1994 hat der Hof die für die Urteilsverkündung vorgesehene Frist bis zum 2. Dezember 1994 verlängert.

Auf der Sitzung vom 25. Mai 1994

- erschienen
- . RA J. Bourtembourg und RA N. Fortemps, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- erstatteten die Richter L. François und H. Coremans Bericht,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt Bourtembourg angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt des Ministerrates

A.1. Vor der Abänderung des Zivilgesetzbuches durch das Gesetz vom 31. März 1987 sei die Gewohnheit, dem außerehelichen Kind, dessen väterliche Abstammung nach der mütterlichen Abstammung festgestellt wurde, den Namen des Vaters zu übertragen, beanstandet worden, u.a. wenn das Kind bei seiner Mutter lebte, nahezu keinen Kontakt zu seinem Vater hatte und vor allem wenn es nur unter dem Namen der Mutter bekannt war.

A.2. Dem Grundsatz des neuen Artikels 335 des Zivilgesetzbuches zufolge ergebe sich der Name aus der Abstammung. Der Gesetzgeber habe jedoch einerseits die mögliche Trennung zwischen der Feststellung der mütterlichen Abstammung und der Feststellung der väterlichen Abstammung und andererseits in diesem Fall das Interesse des Kindes an einer Namensänderung berücksichtigen wollen (siehe *Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305/1, S. 17).

A.3. Bei der Änderung des Namens vor der Mündigsprechung oder Volljährigkeit des Kindes handele es sich um eine Prärogative der elterlichen Gewalt, die deshalb im Interesse des Kindes ausgeübt werde und mit dessen Volljährigkeit oder Mündigsprechung erlösche. Diese Namensänderung könne entweder gemäß Artikel 335 § 3 des Zivilgesetzbuches durchgeführt werden, oder gemäß dem Gesetz vom 15. Mai 1987 über Namen

und Vornamen (zur Aufhebung und Ersetzung des Gesetzes vom 11.-21. Germinal, Jahr XI).

A.4. Artikel 335 § 3 Absatz 3 habe darauf abgezielt, das Interesse des Kindes davor zu schützen, daß sein Name abgeändert werde, wo es bis zu seiner Volljährigkeit den Namen seiner Mutter getragen habe. Diese Bestimmung berücksichtige jedoch auch den Umstand, daß es im Interesse des Kindes sein könne, den Namen seines Vaters und nicht mehr den seiner Mutter zu tragen; dies wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn die Eltern des Kindes noch weitere Kinder hätten, deren väterliche und mütterliche Abstammung gleichzeitig bestehen würden und die daher den Namen ihres Vaters tragen würden (siehe Bezugnahme auf die Entschließung des Europarates (78)37 vom 27. September 1978, der zufolge alle Kinder gleicher Eltern den gleichen Namen tragen müssen, in Bericht namens des Justizausschusses durch Frau Staels-Dompas, *Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904/2, S. 126). Artikel 335 § 3 Absatz 3 ziele also darauf ab, daß in jedem einzelnen Fall das Interesse des Kindes berücksichtigt werden könne.

A.5. Die angefochtene Bestimmung führe eine Unterscheidung ein, die das Verfahren betreffe, durch das der Name des Vaters einem Kind zugeteilt werden könne, dessen väterliche Abstammung nach der mütterlichen Abstammung festgestellt worden sei, zwischen einerseits den minderjährigen Kindern und andererseits den für mündig erklärten minderjährigen Kindern und den volljährigen Kindern. Der Zeitpunkt, an dem die väterliche Abstammung festgestellt werde, und die Art und Weise dieser Feststellung seien in jedem Fall unerheblich. Bei der Minderjährigkeit des Kindes handele es sich um ein objektives Kriterium.

A.6. Sowohl dem minderjährigen als dem volljährigen Kind werde die Möglichkeit zugestanden, seinen Namen zu ändern, wenn seine väterliche Abstammung nach der mütterlichen Abstammung festgestellt werde. Für das minderjährige Kind durch eine durch die angefochtene Bestimmung vorgesehene Erklärung oder durch das vorgenannte Gesetz vom 15. Mai 1987 (dies könne zum Beispiel nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Erklärung der Fall sein). Für das volljährige Kind, indem es dem Justizminister diesbezüglich einen Antrag im Sinne des vorgenannten Gesetzes übermittele (es sei Sache des Königs, eine Namensänderung zu erlauben, wenn Er der Ansicht sei, daß der Antrag ernsthaft begründet sei und der beantragte Name nicht zu Verwechslungen führen und dem Antragsteller oder Drittpersonen nicht Schaden könne).

Daraus gehe hervor, daß allein das Verfahren der Namensänderung unterschiedlich sei. Die Auswirkungen der elterlichen Erklärung der Namensänderung und des königlichen Erlasses der Namensänderung seien jedoch identisch.

A.7. Der durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Unterschied sei gerechtfertigt und stehe im Verhältnis zu der 1987 durch den Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung, bei der es sich um den Schutz des Interesses des Kindes handele. Die Bewertung der Zweckmäßigkeit einer Namensänderung und somit der Schutz des Interesses des Kindes werde während seiner Minderjährigkeit durch die Eltern, die die elterliche Gewalt ausüben, gewährleistet, und ab der Volljährigkeit oder Mündigsprechung des Kindes auf Initiative des Hauptbetroffenen - des « Kindes » selbst - und unabhängig davon, ob die väterliche Abstammung festgestellt wurde, während es minderjährig war, oder nachdem es volljährig geworden war.

- B -

B.1. Nachdem er vorgesehen hat, daß ein Kind, dessen Abstammung nur mütterlicherseits feststeht, den Namen der Mutter trägt, bestimmt Artikel 335 des Zivilgesetzbuches folgendes:

« § 3. Wird die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt, so bleibt der Name des Kindes unverändert. Allerdings können die Eltern zusammen oder ein Elternteil, falls der andere verstorben ist, in einer vom Standesbeamten ausgefertigten Urkunde erklären, daß das Kind den Namen seines Vaters tragen wird.

Bei Vorversterben des Vaters oder während seiner Ehe kann diese Urkunde ohne die

Zustimmung der Ehefrau, mit der er zum Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung verheiratet war, nicht ausgefertigt werden.

Diese Erklärung ist innerhalb eines Jahres von dem Tag an, an dem die Erklärenden die Feststellung der Abstammung zur Kenntnis genommen haben, und vor der Volljährigkeit oder Mündigsprechung des Kindes abzugeben.

Die Erklärung wird am Rande der Geburtsurkunde und aller weiteren Urkunden bezüglich des Kindes vermerkt. »

In keinem beim Hof eingereichten Schriftsatz wurde, wie in der präjudiziellen Frage vorgegeben wurde, behauptet, daß dieser Paragraph gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstoßen könnte « indem er zwischen minderjährigen Kindern einerseits und volljährigen Kindern andererseits unterscheidet, soweit er bestimmt, daß die elterliche Erklärung der Namensänderung vor der Volljährigkeit oder Mündigerklärung des Kindes abzugeben ist ». Die These des Verstoßes wird ausschließlich in der Begründung des Urteils angeführt. Nachdem in dem Urteil festgestellt wurde, daß die Klage die Nichtigerklärung des in einer standesamtlichen Urkunde enthaltenen Vermerks der Erklärung eines Vaters und einer Mutter, daß ihr Kind den Namen des Vaters tragen wird, bezweckt, wohingegen sich diese Erklärung auf ein volljähriges Kind bezog, wird davon ausgegangen, daß das Zivilgesetzbuch, indem es verlangt, daß die Erklärung « vor der Volljährigkeit oder Mündigsprechung des Kindes » abgegeben wird, « eine Diskriminierung zwischen den minderjährigen und den volljährigen Kindern einführt, was das Recht betrifft, den Namen ihres Vaters zu tragen ».

B.2. Indem er in der Begründung des Urteils erklärt, daß die fragliche Bestimmung eine Diskriminierung zwischen den minderjährigen und den volljährigen Kindern einführt, « was das Recht betrifft, den Namen ihres Vaters zu tragen », scheint der Richter davon auszugehen, daß diese Bestimmung sich auf die Rechte des Kindes bezüglich seines Namens bezieht. Dies ist jedoch nicht der Fall, da derselben Bestimmung zufolge, solange das Kind der elterlichen Gewalt unterliegt, die Ersetzung des Namens seiner Mutter durch den seines Vaters, nur auf Antrag seiner Eltern durchgeführt werden kann.

B.3. Das Gesetz vom 15. Mai 1987 über Namen und Vornamen besagt, daß « jede Person, die irgendeinen Grund erkennt, um den Namen zu ändern (...), dem Justizminister einen begründeten Antrag übermittelt » (Artikel 2 Absatz 1). Nach seiner Volljährigkeit wird dem Kind, dessen väterliche Abstammung nach der mütterlichen Abstammung festgestellt wurde, daher nicht jede Möglichkeit vorenthalten, den Namen seiner Mutter durch den seines Vaters zu ersetzen, falls es

dies wünscht. Der König kann zwar nur «in Ausnahmefällen» diese Änderung erlauben (Artikel 3 Absatz 2); diese Einschränkung, die die Strenge der später in derselben Bestimmung genauer erläuterten Bedingungen noch verstärkt («wenn Er der Ansicht ist, daß der Antrag ernsthaft begründet ist und der beantragte Name nicht zu Verwechslungen führen und dem Antragsteller oder Drittpersonen nicht schaden kann»), verhindert jedoch nicht, daß die beantragte Namensänderung erlaubt wird, wenn der König nicht durch einen begründeten Beschluß einem möglichen Einspruch stattgegeben hat (Artikel 5 und 6).

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Indem er von der ihm zustehenden Bewertungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, hat der Gesetzgeber eine rechtliche Regelung der Personennamen ausgearbeitet, indem er sowohl dem sozialen Zweck, diesem Namen eine gewisse Unveränderlichkeit zu gewährleisten, als auch dem Interesse des Trägers Rechnung getragen hat. Der Hof erkennt nicht, inwiefern es unangemessen wäre, daß das Kind, dessen väterliche Abstammung nach der mütterlichen Abstammung festgestellt wurde und das daher zuerst den Namen seiner Mutter getragen hat, auf Initiative seiner Eltern, die, solange es der elterlichen Gewalt unterliegt, über sein Interesse entscheiden, bzw. nach Ablauf dieser Gewalt nur auf eigene Initiative den Namen seines Vaters annehmen könnte. Weiterhin erkennt der Hof nicht, inwiefern es unangemessen wäre, daß ein volljähriges oder für mündig erklärtes Kind, das den Namen seiner Mutter trägt und den seines Vaters tragen möchte, auf das Verfahren gemäß dem Gesetz vom 15. Mai 1987, welches das einschlägige gemeine Recht bildet, zurückgreifen soll.

B.6. Die Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht, daß Artikel 335 § 3 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches, insofern er bestimmt, daß die elterliche Erklärung der Änderung des Namens der Mutter durch den Namen des Vaters vor der Volljährigkeit oder Mündigerklärung abzugeben ist, keinen Unterschied zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern einführt, der gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) verstoßen würde.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M. Melchior